

1

2

3

4

5

6

7

8

9

10

11

12

FDP-Bundestagsfraktion

13

14

15

Positionspapier

16

17

18

19

Beteiligung und Erneuerung

20

21

22

23

24

16 Punkte zur Bürgerbeteiligung und Planungsbeschleunigung bei privaten und öffentlichen Investitionen

25

26

27

28

29

30

31

32

33

34

35

1 **I. Zusammenfassung**

2
3 In Zeiten globaler Entwicklungs- und Umbruchprozesse kann auch Deutschland nicht
4 still stehen. Durch den Aufstieg von Schwellenländern wie China, Indien und
5 Brasilien entstehen neue Konkurrenten aber auch neue Chancen für die deutsche
6 Wirtschaft. Neue Technologien schaffen neue Märkte und neue Herausforderungen.
7 Auch die Bekämpfung des Klimawandels und die Bewältigung des demographischen
8 Wandels sind für unsere Gesellschaft gleichermaßen Chance und Herausforderung.

9
10 Die Welt und damit Deutschland wandelt sich. Damit dieser Wandel für uns zu einer
11 Chance wird, braucht es Bereitschaft zur Veränderung. Wer sich aus Angst vor
12 Veränderung dem Wandel verweigert, gefährdet unsere Zukunft. Denn der
13 Wohlstand unserer Gesellschaft, unser Sozialstaat und die hohe Lebensqualität in
14 Deutschland sind kein Naturgesetz, sondern müssen immer wieder aufs Neue
15 erworben werden.

16
17 Dazu braucht es auch in Zukunft staatliche Infrastrukturprojekte und große private
18 Investitionsvorhaben in Deutschland. Neue Technologien gibt es nicht ohne neue
19 Industrien, eine schnellere und bessere Bahn nicht ohne neue Schienenwege und
20 Bahnhöfe, klimafreundliche Energie nicht ohne neue Anlagen zur Energiegewinnung
21 und neue Leitungsnetze.

22
23 Die Erfahrung zeigt jedoch, dass die Schaffung neuer Infrastrukturen in Deutschland
24 nur sehr langsam – oder gleich gar nicht gelingt. Extrem lange und komplexe
25 Planungsverfahren führen dazu, dass der Bau von Großprojekten oft erst nach 15
26 oder 20 Jahren begonnen werden kann. Und zugleich sind die Verfahren nicht
27 transparent und bürgernah genug, um eine breite gesellschaftliche Akzeptanz für
28 Großprojekte zu sichern.

29
30 Eine Vereinfachung des Planungsrechts und gleichzeitig eine Verbesserung der
31 Bürgerbeteiligung bei staatlichen und privaten Großprojekten sind deshalb zwingend
32 notwendig. Wir müssen Bürokratie abbauen und Verfahren vereinfachen, um
33 staatliche und private Investitionen zu beschleunigen und zusätzliche
34 Wachstumsimpulse zu setzen. Und zugleich müssen wir weiterhin hohe
35 Umweltschutzstandards gewährleisten und mehr Transparenz der Verfahren und
36 mehr Bürgerbeteiligung ermöglichen, um die Akzeptanz für Großprojekte zu
37 verbessern.

38
39 In diese Richtung hat sich auch Heiner Geißler in seinem Schlichterspruch zu
40 Stuttgart 21 (S21) geäußert, der einerseits betonte, dass „die Fristen zwischen
41 Planung und Realisierung von Großprojekten viel zu lang (sind)“ und gleichzeitig mit
42 Nachdruck darauf hinwies, dass wir „in Deutschland eine Verstärkung der
43 unmittelbaren Demokratie brauchen.“ Die Planungsbeschleunigung ist dann sogar
44 Voraussetzung für eine effektive Bürgerbeteiligung, wenn verhindert werden soll,
45 dass sich die Interessenslagen der Bürger über die Dauer der Jahre fundamental
46 verschieben und damit trotz Bürgerbeteiligung ein Akzeptanzproblem schaffen.

47
48 In diesem Sinne setzt die FDP-Bundestagsfraktion sich für einen
49 Paradigmenwechsel ein. Wir wollen einerseits die Verfahren und Prozesse
50 beschleunigen. Zugleich wollen wir aber eine stärkere Beteiligung der Bürgerinnen
51 und Bürger. Information und Beteiligung ist kein Recht, das der Staat seinen Bürgern

1 gewährt, sondern das Grundprinzip einer freien und liberalen Bürgergesellschaft.
2 Bürgerbeteiligung und Planungsbeschleunigung widersprechen sich dabei in einem
3 Rechtsstaat nicht, sondern ergänzen sich. Denn eine frühzeitige Bürgerbeteiligung
4 bedeutet auch stärkere Akzeptanz, reduziert damit die Zahl der Klagen und
5 erleichtert am Ende das Verfahren – auch zum Vorteil der Investoren.

6
7 Dieses Ziel – eine ausgewogene, alle Interessen und Probleme berücksichtigende
8 Planungsentscheidung – ist nur durch klare gesetzliche Wertungen und Vorgaben zu
9 erreichen. Das ist die Aufgabe der Politik.

10
11 Deshalb stellt die FDP-Bundestagsfraktion in einem 16 Punkte-Konzept mehrere
12 Maßnahmen zur Diskussion, um die notwendige Debatte für ein Gesetz zur
13 Planungsbeschleunigung und Bürgerbeteiligung im Planungsverfahren anzustoßen.
14 Dazu gehören insbesondere:

- 15 • die Nutzung neuer Medien (E-Governance) zur Bürgerbeteiligung,
- 16 • die Öffnung des Planungsrechts für Mediationsverfahren,
- 17 • Eine stärkere Rolle von Bürgerentscheiden bei der Bestimmung der
18 Eckpunkte des Planungsverfahrens.

19
20 Zur Vereinfachung und Beschleunigung von Planungsverfahren regen wir außerdem
21 an:

- 22 • eine verstärkte Gleichbehandlung staatlicher und privater Investoren,
- 23 • eine langfristige und bundesweite Planung von Netzinfrastrukturen (Straße,
24 Schiene, Energienetze, Wasserstraße),
- 25 • das Ersatzgeld als gleichwertige Kompensationsmaßnahme bei Eingriffen in
26 die Natur, sofern die erzielten Einnahmen vollumfänglich zweckgebunden für
27 Arten- und Naturschutzkonzepte eingesetzt werden.

28 29 **II. Liberale Grundsätze zur Bürgerbeteiligung und Planungsbeschleunigung**

30 31 a) Bürgerbeteiligung

32
33 Das deutsche Planungsrecht wird auch im Hinblick auf die Einbindung der Bürger
34 den Anforderungen der Zeit nicht mehr gerecht. Die öffentliche Diskussion um S21
35 zeigt, dass die Konsensfindung über die üblichen Verfahren des Planungsrechtes
36 nicht mehr ausreicht, um für größere Infrastrukturvorhaben breite gesellschaftliche
37 Akzeptanz zu schaffen; vergleichbare Problemlagen etwa beim Ausbau von
38 Stromnetzen, dem Bau von Biogasanlagen oder der Entwicklung von Chemie-Parks
39 zeigen, dass es sich hierbei nicht um einen Einzelfall handelt.

40
41 Dies ist auf der einen Seite ein Problem, weil aus der fehlenden gesellschaftlichen
42 Akzeptanz langwierige politische und juristische Konflikte entstehen, deren Beilegung
43 oft Jahre in Anspruch nimmt und das Vorhaben entsprechend verzögern. Vor allem
44 ist dies aber auch ein Symptom für die abnehmende integrative und Konsens
45 stiftende Funktion unserer üblichen Planungsinstrumente. Wenn viele Bürgerinnen
46 und Bürger das Gefühl haben, dass ihre Interessen bei der Planung und
47 Entwicklung von Infrastrukturprojekten nicht ausreichend berücksichtigt werden,
48 dann müssen Liberale reagieren. Wir wollen eine lebendige Bürgergesellschaft.

49
50 Zugleich wollen wir durch Bürgerbeteiligung auch die Wahrnehmung der
51 Verantwortlichkeit der lokalen Parlamente stärken. Wenn die Parlamente nicht

1 innerhalb von vier oder fünf Jahren über ein Vorhaben entschieden haben, sollte der
2 Bürgerentscheid die letzte politische Instanz sein.

3
4 Um ausgewogene Beteiligungsinstrumente im Planungsverfahren zu entwickeln, die
5 mehr Beteiligung schaffen und übergeordnete Gemeinwohlinteressen wahren, sind
6 noch eine Reihe von Fragen zu klären, die in einem offenem Dialog mit interessierten
7 Bürgern und gesellschaftlichen Gruppen in den kommenden Monaten diskutiert
8 werden sollen:

- 9
10 • Zu welchem Zeitpunkt soll der Bürgerentscheid stattfinden?
11 • Wie werden die Bürger am Verfahren beteiligt, durch konsultative
12 Bürgerbefragung oder verbindlichen Bürgerentscheid?
13 • Wer kann Initiator des Referendums sein? Kommt es zu einem Referendum
14 aufgrund einer Parlaments- oder Regierungsentscheidung oder zu einem
15 Plebiszit aufgrund Bürger- oder Volksbegehren?
16 • Welche Bindungswirkung hat der Bürgerentscheid und welche Möglichkeiten
17 der Rechtskraftdurchbrechung gibt es, etwa durch gerichtliche
18 Entscheidungen?
19 • Wie lässt sich vermeiden, dass sich die Verfahren durch die Beteiligung der
20 Bürger noch weiter in die Länge ziehen?
21 • Wie weit ist der Radius der Betroffenen zu ziehen, die am Bürgerentscheid
22 teilnehmen können?
23 • Wie ist zu gewährleisten, dass überörtliche Gemeinwohlinteressen gewahrt
24 werden?
25

26 b) Planungs- und Genehmigungsverfahren

27
28 Wir wollen Beteiligungsrechte und Fristen sowie konkurrierende Vorschriften
29 gesetzlich stärker bündeln. Dadurch können unnötige Doppelstrukturen vermieden
30 werden. Der Abstimmungsprozess zwischen Anhörungs- und
31 Planfeststellungsbehörde, die Bekanntmachung der Auslegung und
32 Auslegungsverfahren und die Dopplung durch vorgezogene und formelle
33 Öffentlichkeitsbeteiligung binden personelle und sachliche Kapazitäten und sind zu
34 entschlacken.

35
36 Gegenwärtig sind Planungs- und Genehmigungsverfahren insbesondere bei
37 Infrastrukturgroßprojekten oftmals zu lang und zu komplex. In vielen Belangen gehen
38 deutsche Regelungen noch weit über die hohen Standards der Europäischen Union
39 hinaus. Spielräume für flexible Lösungen, die im Rahmen der europäischen
40 Vorgaben möglich sind, werden nicht oder nur unzureichend genutzt (etwa die
41 stärkere Nutzung von Ersatzgeld). Hinzu kommen langwierige juristische Verfahren
42 bei Widersprüchen und Klagen gegen ein Vorhaben. Planungszeiten von zum Teil
43 weit über zehn Jahren für Großprojekte sind keine Seltenheit – und auch kleinere
44 Vorhaben werden oftmals deutlich erschwert und verzögert.

45
46 Die Komplexität des deutschen Planungsrechts und die damit verbundenen
47 Aufwendungen an Zeit und Geld erschweren private Investitionen aus dem In- und
48 Ausland am Standort Deutschland. Und zugleich verzögern komplizierte
49 Planungsverfahren die Entwicklung zentraler Infrastrukturvorhaben – mit negativen
50 Folgen sowohl für die volkswirtschaftliche Entwicklung unseres Landes als auch für
51 zentrale politische und gesellschaftliche Ziele (z.B. den Ausbau regenerativer

1 Energien und Netzintegration, den Ausbau des Schienennetzes und die Beseitigung
2 von Engpässen im Straßenverkehr).

3
4 Durch eine Vereinfachung der Verfahren, die Reduzierung von Doppelstrukturen und
5 den Abbau von Bürokratie beschleunigen wir gleichermaßen staatliche und private
6 Projekte, können dadurch Investitionen in Milliardenhöhe schneller beginnen – und
7 erzeugen dadurch zusätzliche Wachstumsimpulse. Gleichzeitig senken wir so die
8 Kosten des Verfahrens und steigern die Effizienz der eingesetzten Investitionsmittel.

9 10 **III. 16 Punkte zur Bürgerbeteiligung und Planungsbeschleunigung**

11
12 Die FDP hat sich u.a. in ihrem Deutschlandprogramm deutlich für eine Stärkung der
13 Bürgerbeteiligung ausgesprochen. Dort heißt es: „Die FDP bekennt sich zur
14 repräsentativen Demokratie. Sie will diese aber um Elemente der direkten
15 Demokratie bereichern. Der Bürger muss sich besonders in seinem unmittelbaren
16 Umfeld stärker an Entscheidungen beteiligen können. Deshalb setzen wir uns für
17 Bürgerentscheide, Bürgerbegehren und Bürgerbefragungen auf Landes- und auf
18 Bundesebene ein.“

19
20 Auch in der Diskussion zur Planungsbeschleunigung vertritt die FDP eine klare
21 Haltung. In der vergangenen Legislaturperiode hat die Fraktion hierzu, in Konkurrenz
22 zu einer Vorlage der Großen Koalition, einen eigenen Gesetzentwurf für
23 Verkehrsprojekte vorgelegt (BT-Drs. 16/3008). Auch im Wahlprogramm finden sich
24 entsprechende Forderungen. Der Koalitionsvertrag nimmt diese Forderung auf und
25 identifiziert das Planungsrecht als eines der Politikfelder, in denen die
26 Bundesregierung in besonders deutlicher Weise den bürokratischen Aufwand zurück
27 schrauben möchte.

28
29 Die FDP-Fraktion legt hiermit ein „16-Punkte-Konzept“ mit ersten Maßnahmen zur
30 Investitionsbeschleunigung und besserer Bürgerbeteiligung bei Großprojekten vor.

31 32 a) Verbesserung der Bürgerbeteiligung

33
34 *1. Mehr Transparenz der Planungsverfahren:* Bei Projekten, die im üblichen
35 Verfahren geplant und entwickelt werden, müssen wir die Transparenz der Verfahren
36 verbessern. Information über ein Vorhaben darf nicht mehr nur eine „Holschuld“ der
37 Bürgerinnen und Bürger sein, sondern muss zu einer „Bringschuld“ der Behörden
38 werden. Die Auslegung von Plänen, die Möglichkeit zur Einreichung von
39 Einwendungen sowie die Einladungen zu Erörterungsterminen müssen bei
40 Planfeststellungsverfahren für Großprojekte nicht nur den unmittelbar Betroffenen
41 durch Einladungen bzw. Mitteilung im Amtsblatt öffentlich gemacht, sondern in
42 geeigneter Weise (z.B. durch Hinweise in der lokalen Presse und über
43 entsprechende Internetplattformen) frühzeitig einem größeren Kreis zugänglich
44 gemacht werden. Der größere Aufwand an Betreuung und Begleitung der
45 Bürgerbeteiligung wird dadurch ausgeglichen, dass wegen der friedensstiftenden
46 Wirkung von Bürgerentscheidungen mit weniger Anfechtungen und
47 Gerichtsverfahren im Nachhinein zu rechnen ist.

48
49 Zugleich wollen wir zeitraubende und kostenintensive Erörterungs- und
50 Auslegungspflichten straffen und Transparenz und Beteiligungsmöglichkeiten des
51 Verfahrens verbessern, um die Akzeptanz von Ergebnissen zu erhöhen. Hierzu

1 wollen wir die Nutzung neuer Medien zur formellen und informellen Bürgerbeteiligung
2 (Stichwort E-Governance) in den einschlägigen Gesetzen verankern und
3 entsprechende Verfahren regeln.

4
5 *2. Stärkere Öffnung des Planungsrechts für Mediationsverfahren:* Die Erfahrungen
6 mit S21 und dem Ausbau des Frankfurter Flughafens zeigen, dass
7 planungsbegleitende Mediations- und Vermittlungsverfahren hervorragend dazu
8 geeignet sein können, Akzeptanz für Infrastrukturvorhaben zu schaffen. Dies darf
9 allerdings nicht zu einer übermäßigen Verrechtlichung der Mediation führen und so
10 diesem Instrument seine Flexibilität nehmen. Es muss vielmehr darum gehen, im
11 Rahmen des Planungsrechtes den gesetzlichen Freiraum zu schaffen, um mediative
12 Elemente im Planungsverfahren zu stärken bzw. Mediationsverfahren und
13 Planungsverfahren stärker zu verbinden und den Stellenwert von Mediations- und
14 Vermittlungsverfahren zu erhöhen.

15
16 Hierzu stellen wir unter anderem folgende *Optionen* zur Diskussion, die im weiteren
17 Verfahren noch eingehender geprüft und in einem intensiven Dialog mit der
18 Öffentlichkeit und Experten weiter entwickelt werden sollen:

- 19
20 • Die Erstellung von Gutachten zu einem Infrastrukturvorhaben im *Joint Fact*
21 *Finding*-Prozess. Das heißt: Fragestellung, Ausschreibung und Vergabe eines
22 Gutachtens erfolgt gemeinsam durch die an der Mediation beteiligten
23 Parteien. Das Gutachten wird dann transparent in mehreren Phasen erstellt,
24 so dass alle Parteien die Möglichkeit haben, die Bewertung des Vorhabens zu
25 begleiten. Dadurch wird Transparenz und damit Vertrauen in den
26 Entscheidungsprozess geschaffen.
- 27 • Die Möglichkeit, Mediationsverfahren als ersetzende (aber nicht
28 vorgeschriebene) Alternative zu den klassischen Erörterungsterminen zu
29 nutzen, wie es z.B. das hessische Verwaltungsverfahrensgesetz kennt. Aufgabe
30 des Mediationsverfahrens wäre dann die Vorbereitung einer Entscheidung für
31 die Inhalte eines Planfeststellungsbeschlusses in Form eines integrativen
32 Gesamtgutachtens.
- 33 • Die Möglichkeit, dass Ergebnisse von Mediationsverfahren in die weitere
34 Planung einfließen oder sogar zu ihrer Grundlage werden (bspw. durch die
35 Verankerung in Raumordnungs-, Regionalentwicklungs- und
36 Landesentwicklungsplänen).

37
38 *3. Bürgerentscheide zu Infrastrukturprojekten:* Die FDP-Bundestagsfraktion spricht
39 sich dafür aus, das Instrument des Bürgerentscheides für Projekte von lokaler oder
40 regionaler Bedeutung zu stärken. Da es sich hierbei allerdings um kommunale bzw.
41 landespolitische Entscheidungen handelt, kann dies nicht bundeseinheitlich geregelt
42 werden. Wir wollen jedoch einen Diskussionsprozess anstoßen und, in Abstimmung
43 mit den Ländern, im Planungsrecht die Möglichkeit schaffen, dass bei
44 Infrastrukturvorhaben von wesentlicher Bedeutung Bürgerentscheide – nach
45 Maßgabe der jeweiligen Landesverfassung – zur Grundlage des weiteren
46 Planungsverfahrens werden können. Neben der bereits bestehenden Möglichkeit, in
47 einem Bürgerentscheid eine Grundsatzentscheidung über ein Bauvorhaben zu
48 treffen, muss die Option geschaffen werden, dass die Bürgerinnen und Bürger in
49 einem frühen Stadium des Planungsverfahrens an der Entscheidung insbesondere
50 über die Eckpunkte des Vorhabens bzw. bestimmte Planungsalternativen beteiligt

1 werden. Diese demokratische Entscheidung schafft Akzeptanz und erhöht
2 gleichzeitig die Planungs- und Kostensicherheit für die Investoren.

3
4 Dementsprechend sind die Möglichkeiten zum Einsatz von Beteiligungsverfahren bis
5 hin zur Option eines Bürger- oder Volksentscheids am Beginn eines Großprojekts zu
6 erweitern. Wenn die politische Beteiligung bei Großprojekten zu Beginn des
7 Verfahrens ausgeweitet wird, kann und muss im Gegenzug das Planungsrecht
8 vereinfacht und Planungsverfahren wesentlich entlastet und beschleunigt werden.
9 Beispielsweise könnte die Verbandsklage von nicht unmittelbar betroffenen
10 Organisationen und Vereinigungen entfallen, wenn das Volk als Souverän bereits
11 entschieden hat.

12 13 b) Stärkere Gleichbehandlung privater und staatlicher Infrastrukturvorhaben

14
15 *4. Ausweitung der Regelungen zur Infrastrukturplanungsbeschleunigung auf private*
16 *Investoren:* Nach den positiven Erfahrungen mit
17 Investitionsbeschleunigungsmaßnahmen für staatliche Infrastrukturprojekte müssen
18 wir die entsprechenden Regelungen zur Beschleunigung von
19 Behördenentscheidungen auch für privatwirtschaftliche Vorhaben einführen.
20 Gegenwärtig herrscht hier zweierlei Recht. Dies erfordert vor allem Änderungen im
21 Verwaltungsverfahrensgesetz, wie zum Beispiel die Einführung einer Regelung, nach
22 der die Behörde die Vollständigkeit der Antragsunterlagen innerhalb einer Frist zu
23 prüfen und ihre Vollständigkeit zu bestätigen hat.

24
25 Sofern Regelungen des Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetzes nicht 1:1
26 überführt werden, bedarf dies einer belastbaren Begründung. Eine einseitige
27 Übernahme verfahrensverlängernder Maßnahmen lehnen wir ab.

28
29 Vereinfachungen dürfen jedoch nicht zu einer faktischen Beschneidung der
30 Bürgerbeteiligung oder des Rechtsweges führen. So stellt zum Beispiel der
31 Erörterungstermin gegenwärtig die einzige Möglichkeit dar, im Verfahren Einfluss auf
32 die Planung zu nehmen, die Öffentlichkeit zu informieren und das Verfahren
33 möglichst transparent zu gestalten. Der Erörterungstermin darf nicht von der Regel
34 zur Ausnahme werden. Die Behörde soll nur prüfen, ob die rechtlichen
35 Voraussetzungen für einen Erörterungstermin vorliegen. Ist das der Fall, hat dieser
36 zu erfolgen (gebundene Entscheidung).

37 38 c) Weitere Entbürokratisierung und Verfahrensbeschleunigung

39
40 *5. Langfristige und bundesweite Planung von Netzinfrastrukturen:* Sowohl um den
41 volkswirtschaftlichen Nutzen staatlicher Infrastrukturvorhaben zu maximieren als
42 auch um Verständnis und Akzeptanz sowie Verlässlichkeit für Bürger und Investoren
43 zu schaffen, muss der Ausbau von Netzinfrastrukturen (Straße, Schiene,
44 Energieleitungen) langfristig und länderübergreifend geplant werden. Die FDP-
45 Bundestagsfraktion begrüßt entsprechende Initiativen des
46 Bundeswirtschaftsministeriums zum Energienetzausbau. Neben den bestehenden
47 Instrumenten der Bundesverkehrswegeplanung ist es notwendig, integrierte
48 Konzepte zu entwickeln: Der Bund muss Netzstrategien für Straße, Schiene,
49 Wasserstraße und Energienetze aufstellen und insbesondere für staatliche
50 Infrastrukturmaßnahmen klare Priorisierungsentscheidungen treffen. Die
51 Netzstrategien sind in länderübergreifende Raumordnungspläne zu überführen, in

1 denen entsprechende Planungsgrundsätze definiert werden. Dazu muss der Bund
2 seine Kompetenzen nach dem Raumordnungsgesetz (§ 17 Abs. 1, 2) nutzen und
3 entsprechende Raumordnungspläne für den Gesamtraum aufstellen. Das Benehmen
4 mit den betroffenen Bundesländern ist herzustellen.

5
6 Vorhaben nach dem Energieleitungsausbaugesetz sind dabei als Maßnahmen zu
7 qualifizieren, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen. Eine
8 Weiterentwicklung der Raumordnungspläne des Bundes ist dahingehend zu
9 erwägen, dass in Raumordnungsplänen des Bundes nicht nur Grundsätze, sondern
10 auch Ziele der Raumordnung bestimmt werden können, sofern diese
11 Raumordnungspläne die Entwicklung von Netzinfrastrukturen von
12 länderübergreifender Bedeutung betreffen. Es müssen die bundesrechtlichen
13 Voraussetzungen geschaffen werden, damit der Bund für alle Netzinfrastrukturen
14 Entwicklungskorridore (Linienbestimmung) definieren kann. Dabei sind
15 selbstverständlich (wie bereits heute in der Linienbestimmung von
16 Bundesfernstraßen) anderweitige Belange – insbesondere Umweltbelange –
17 entsprechend zu berücksichtigen.

18
19 *6. Verbesserung der behördlichen Beratungsleistung:* Oftmals treten Verzögerungen
20 im Genehmigungsverfahren dadurch auf, dass Antragsunterlagen fehlen oder durch
21 den Antragsteller unzureichend aufbereitet wurden. Insbesondere bei kleinen und
22 mittelständischen Unternehmen, die durch das komplexe Antragsverfahren stark
23 belastet werden, müssen die zuständigen Behörden zu besserer Beratungsleistung
24 angehalten werden. Hierzu ist insbesondere im Anschluss an das bereits heute
25 mögliche Informationsverfahren (Scoping) der Umfang der vom Investor
26 beizubringenden Unterlagen verbindlich festzulegen und zu dokumentieren. Hierzu
27 sind – wie zum Beispiel auch im Energiekonzept der Bundesregierung erwähnt –
28 bundeseinheitliche Planungsleitlinien zu erstellen, die Zeitpläne im Rahmen von
29 Genehmigungsverfahren festlegen und im Rahmen von praktischen
30 Verfahrenshinweisen etwa Umfang und Inhalt der im Verfahren vorzulegenden
31 Dokumente regeln.

32
33 Nach Eingang der Antragsunterlagen sind diese innerhalb eines Monats auf
34 Vollständigkeit zu überprüfen. Dem Antragsteller ist abschließend entsprechend
35 Mitteilung zu machen. Um die Beratungsleistung weiter zu optimieren, ist über eine
36 regionale, bzw. bundesweite Vernetzung der Projektdatenbanken der zuständigen
37 Behörden zu prüfen. Im Zuge dessen ist auch eine bundesweite Datenbank über
38 verwirklichte Projekte zu erwägen, von der insbesondere Behörden bei der Planung
39 von neuen Vorhaben profitieren würden.

40
41 *7. Abschichtungswirkung der Umweltverträglichkeitsprüfung:* Eine Abschichtungs-
42 wirkung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist bis heute nur fakultativ der Fall.
43 Diese soll verpflichtend werden. Denn in den jeweiligen UVPs für das
44 Raumordnungsverfahren und das Planfeststellungsverfahren werden bislang oftmals
45 zahlreiche Belange doppelt geprüft. Dies kann vermieden werden, indem UVP-
46 Belange, die bereits im Raumordnungsverfahren geprüft wurden, im nachgelagerten
47 Planfeststellungsverfahren nicht noch einmal geprüft werden dürfen.
48 Einschränkungen des materiellen Prüfumfangs sollen damit ausdrücklich nicht
49 verbunden sein. Mit § 16 UVPG finden sich im deutschen Recht bereits
50 Vorschriften, die eine solche Bündelung vorsehen, von denen in den Verfahren
51 aber regelmäßig kein Gebrauch gemacht wird. Gleiches gilt für die Möglichkeit, auf

1 die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens bei Planungen und Maßnahmen
2 zu verzichten, für die sichergestellt ist, dass ihre Raumverträglichkeit anderweitig
3 geprüft wird (§ 15 ROG).

4
5 *8. Erleichterung der Genehmigung von Investitionen im kommunalen Innenbereich:*
6 Die Schwellenwerte zur überschlägigen Prüfung nach § 13a Baugesetzbuch zu
7 Bebauungsplänen im kommunalen Innenbereich müssen erhöht werden. Durch eine
8 vermehrte Zulassung der nur überschlägigen Prüfung wird der Verwaltungsaufwand
9 deutlich reduziert. Zugleich werden Investitionen in den Innenstädten gegenüber dem
10 Außenbereich erleichtert. Damit steigt die Attraktivität der Innenstadt für Investoren
11 und wird der Flächenverbrauch außerhalb der Innenstädte reduziert.

12
13 *9. Entlastung der Planungsbehörden:* Planungsbehörden sind heute oftmals stark
14 überlastet, weil zeitliche Kapazitäten durch aufwendige Management- und
15 Koordinierungsaufgaben gebunden sind. Außerdem werden frei werdende Stellen im
16 Zuge von Ausgabenkürzungen nicht nachbesetzt oder geeignete Bewerber zu
17 öffentlichen Konditionen nicht gefunden. Wir wollen deshalb die Möglichkeit eröffnen,
18 dass (nach dem Vorbild des § 4b Baugesetzbuch) bei Vorgängen, die nicht den Kern
19 des Abwägungsprozesses betreffen, private Projektmanager eingeschaltet werden
20 können. Dazu können die Organisation der Antragskonferenz, die Erstellung von
21 Verfahrensleitplänen, die Fristenkontrolle oder die faktische Durchführung von
22 Anhörung und Öffentlichkeitsbeteiligung gehören.

23
24 *10. Bagatellvorbehalt und Verbesserungsgenehmigung:* Um Rechtssicherheit
25 herzustellen und ein zuverlässiges Prüfungsverfahren zu ermöglichen, streben wir
26 eine Aufnahme der nach Gemeinschaftsrecht und Rechtsprechung üblichen
27 Bagatellvorbehalte im Bundesnaturschutzgesetz an. Zur Stärkung der Transparenz
28 und Rechtssicherheit behördlicher Entscheidungen setzen wir uns in diesem
29 Zusammenhang für die Entwicklung einheitlicher Leitlinien zur Bestimmung von
30 Bagatellfällen ein. Zudem wollen wir den Grundsatz der
31 Verbesserungsänderungsgenehmigung, der im Immissionsschutzrecht bereits
32 bekannt ist, auch in das Bundesnaturschutzgesetz überführen. Dadurch wird es
33 möglich, Investitionsmaßnahmen, die zu einer Reduzierung der Umweltbelastung
34 führen, auch dann zuzulassen, wenn sie Teil eines Gesamtvorhabens waren, das
35 aufgrund zu hoher Zusatzbelastungen für die Umwelt insgesamt nicht genehmigt
36 werden kann. Um unnötige Verzögerungen zu vermeiden, ist weiterhin
37 sicherzustellen, dass dem allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsatz,
38 demnach ein Verwaltungsakt (bspw. ein Planfeststellungsbeschluss) nicht allein
39 aufgrund von Verfahrens- oder Formfehlern aufgehoben werden kann, sofern diese
40 Formfehler die Entscheidung in der Sache offensichtlich nicht beeinflusst haben (§
41 46 VwVfG), nicht durch andere rechtliche Regelungen widersprochen wird.

42
43 *11. Bürokratieabbau gemeinsam mit den Bundesländern:* In wesentlichen
44 Politikbereichen kann es zu einer nachhaltigen Reduzierung von Bürokratie und einer
45 Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren nur in Zusammenarbeit
46 mit den Bundesländern kommen. Wie im Koalitionsvertrag vereinbart (Zeile 583 ff.,
47 1860 ff.), wollen wir im Dialog mit den Ländern vor allem darauf hinwirken, dass die
48 Länder in einer Vereinbarung zu einer stärkeren Allgemeinverbindlichkeit von
49 Regelungen der Musterbauordnung finden und dem Anzeigeverfahren ein größeres
50 Gewicht einräumen. Denkbar ist im Zusammenhang mit letzterem auch eine für den
51 Bauherrn fakultative Regelung, die auf einer freiwilligen Zertifizierung von Architekten

1 und Bauingenieuren aufsetzt. Darüber hinaus streben wir an, in Kooperation mit den
2 Ländern Modellregionen für den Bürokratieabbau zu schaffen.

3
4 *12. Verbandsklagerecht:* Das generelle Verbandsklagerecht führt in vielen Fällen zu
5 vermehrten Klagen und verlängerten Planungsverfahren bei privaten und öffentlichen
6 Investitionen. Feststellbar ist ebenso, dass die Klagen der Verbände teilweise
7 diametral den Wünschen und Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger vor Ort
8 gegenüberstehen. Die FDP-Bundestagsfraktion spricht sich dafür aus, das
9 Verbandsklagerecht nur für die Fälle vorzusehen, in denen keine individuellen
10 Klagemöglichkeiten von Bürgern bestehen.

11
12 *13. Evaluation nationaler und europäischer Gesetzgebung:* Die Verbesserung der
13 deutschen und europäischen Rechtsetzung ist ein fortlaufender Prozess. Um eine
14 kontinuierliche Weiterentwicklung von Planungs- und Genehmigungsverfahren zu
15 erreichen, beabsichtigen wir, eine umfassende Evaluation nationaler und
16 europäischer Vorschriften im für Infrastrukturprojekte relevanten Planungs- und
17 Genehmigungsrecht vorzunehmen und entsprechende Reformvorschläge
18 auszuarbeiten. Insbesondere soll die Übererfüllung von EU-Vorgaben durch
19 nationales Recht aufgezeigt und hinsichtlich ihrer Auswirkungen bewertet und
20 Möglichkeiten für eine bessere Koordinierung länderübergreifender
21 Planfeststellungsverfahren geprüft werden. Die Anlagen zum UVP-Gesetz sind nach
22 Maßgabe des Artikels 4 Absatz 2 der europäischen UVP-Richtlinie dahingehend zu
23 überprüfen, ob die geltenden Bestimmungen noch angemessen sind.

24 25 d) Umweltschutz und Infrastruktur

26
27 *14. Ersatzgeld als gleichwertige Kompensationsmaßnahme:* Die Bundesländer
28 sollten dazu ermächtigt werden, beim Ausgleich von Eingriffen in die Natur das
29 Ersatzgeld anderen Kompensationsmaßnahmen gleichzustellen (vgl.
30 Koalitionsvertrag, Zeile 1290ff.). Die dadurch erzielten Einnahmen für die
31 Landeshaushalte müssen zweckgebunden zur Umsetzung von Arten- und
32 Naturschutzkonzepten eingesetzt werden.

33
34 Die Möglichkeit der Zahlung des Ersatzgeldes kann voraussichtlich die
35 Planungssicherheit des Vorhabenträgers deutlich verstärken und eine spürbare
36 Verfahrensbeschleunigung ermöglichen, da nicht mehr wertvolle Zeit in die Suche
37 nach geeigneten Kompensationsflächen investiert werden muss. Hierdurch könnten
38 auch die Kosten des Vorhabens deutlich gesenkt werden, da die Realisierungszeit
39 des Gesamtprojektes reduziert wird und Bürokratiekosten im Zusammenhang mit der
40 Baugenehmigung reduziert werden. Auch unter naturschutzfachlichen
41 Gesichtspunkten ist die Allokation der Mittel für großflächige Vorhaben vorteilhafter.

42
43 *15. Schaffung einer Umweltdatenbank empfehlenswert:* Gegenwärtig verfügen die
44 Behörden oftmals nur über unzureichende oder veraltete Informationen über den
45 tatsächlichen Bestand gefährdeter Pflanzen und Tiere in Deutschland. Dies
46 erschwert eine objektive Bewertung der Umweltwirkung und der tatsächlichen
47 Bedeutung einzelner Vorhaben auf den Bestand der Arten. Um eine kompetente und
48 effiziente naturschutzfachliche Bewertung von Bauvorhaben zu ermöglichen, wollen
49 wir deshalb eine bundesweite Datenbank schaffen, in der vorhandene Informationen
50 über den tatsächlichen Bestand gefährdeter Tiere und Pflanzen sowie für die
51 Planung relevante wissenschaftliche Erkenntnisse erfasst werden.

1
2 *16. Wiedernutzung brachliegender Flächen erleichtern:* Wir streben eine
3 Gleichstellung gewerblicher Vorhaben mit Vorhaben der Rohstoffförderung bei der
4 temporären Ausnahmeregelung im Biotopschutz von fünf Jahren an für solche Fälle,
5 da die nachträgliche Entstehung eines Biotopes die rechtmäßige Nutzung eines
6 Geländes einschränkt. Also zum Beispiel, wenn auf einem Grundstück, dessen
7 gewerbliche Nutzung zwischenzeitlich für einige Jahre aufgegeben wurde, diese
8 nach fünf Jahren wieder aufgenommen werden soll. Die Ausnahme aus dem sonst
9 üblichen Biotopschutz entspricht dem grundgesetzlich gewährleisteten
10 Bestandsschutz und dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit. Eine entsprechende
11 Regelung existiert neben der Rohstoffförderung bisher für die Wiedernutzung
12 stillgelegter landwirtschaftlicher Flächen, hier sogar auf zehn Jahre ausgelegt.